

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 - Zweck

B Mitgliedschaft

- § 3 - Mitglieder
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Ehrungen
- § 7 - Beiträge
- § 8 - Rechte und Pflichten

C Organe der Vereins

- § 9 - Vereinsorgane
- § 10 - Die Mitgliedsversammlung
- § 11 - Die Vertreterversammlung
- § 12 - Vorschriften für die Vertreterversammlung
- § 13 - Der Vorstand
- § 14 - Der Hauptausschuss
- § 15 - Ausschüsse
- § 16 - Abteilungen
- § 17 - Freizeitgruppen und angeschlossene Gruppen
- § 18 - Rechnungsprüfung
- § 19 - Auflösung der Vereins
- § 20 - Gerichtsstand
- § 21 - Schlussbestimmung

A Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der 1893 gegründete Verein trägt den Namen „ Turnverein Neuhausen 1893 e. V.“ (kurz TV Neuhausen). Er ist in das Vereinsregister Bad Urach eingetragen.
Eine Abteilung darf zusätzliche Bezeichnungen im Vereinsnamen führen. Diese müssen jeweils vorab vom Ausschuss genehmigt werden.
2. Er hat seinen Sitz in Metzingen – Neuhausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind: blau – weiß

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:
 - den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen.
 - die sportliche Freizeitgestaltung.
 - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Jugendlichen.
 - die Jugenderholung.
 - internationale Begegnungen.

Der Verein ist Träger der TVN – Kindersportschule.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein will durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Mitglieder angeschlossener Gruppen, d.h. Gruppen, die keinen eigenen Vereinsstatus haben, ihre jeweilige Sportart in Eigenorganisation betreiben und lediglich Einrichtungen des Vereins nutzen.
- d) Ehrenmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt §4, Satz 4 entsprechend. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

3. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche Vorstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, und unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.

§6 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder
 - für außergewöhnliche Leistungen.
 - für Verdienste.
 - für langjährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind beitragsfrei.
3. Weitere Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt, welche die Vertreterversammlung erlässt.

§7 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge und Zusatz- Aufnahmegebühren erhoben. Über die Erhebung entscheidet die Abteilung. Sie sind in der nächst folgenden Vertreterversammlung zu bestätigen.
4. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. März eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. In diesem Fall wird dann ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag 4 Wochen danach fällig.
5. Die Höhe des Vereinsbeitrags (Jahresbeitrag), der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen wird durch die Vertreterversammlung (§ 11.2) festgesetzt.
Der Vereinsbeitrag ist wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Höhe der Beiträge angeschlossener Gruppen und deren Mitglieder.
6. Mitglieder können aus sozialen Gründen durch den Hauptausschuss ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
7. Die Vertreterversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von einmaligen Sonderleistungen beschließen (z.B. zur Finanzierung von Bauvorhaben des Vereins).
8. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Wahl-, Stimm-, und Antragsrecht.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben diese Rechte nur in der durch die Jugendordnung geregelten Jugendversammlung.
- b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Satzung der Turnverein Neuhausen 1893 e. V.

- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere an der Vertreterversammlung.
- d) Teilnahme an der Sportversicherung des WLSB.

2. Pflichten

- a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
- b) Zahlung des festgesetzten Beitrages gem. §7 Ziffer 4
- c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
- d) Unverzügliche Mitteilung jedes Anschriften- oder Namenswechsels an die Geschäftsstelle.
- e) Bei Wettkämpfen Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) zu tragen.
- f) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.
Die Jugendordnung wird von der Vertreterversammlung erlassen.

C Organe des Vereins

§9 Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vertreterversammlung
3. Der Hauptausschuss
4. Der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist zuständig für:

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszwecks
- Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn ein satzungsbedingter Grund vorliegt.

§11 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen:

- a) gewählten Vertretern sämtlicher Abteilungen und Freizeitgruppen (nur ordentliche Mitglieder).
- b) Vertreter angeschlossener Gruppen.
- c) Den Mitgliedern des Hauptausschusses.

2. Jede Abteilung stellt für je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen, jedoch mindesten zwei Vertreter. Jede Freizeitgruppe und angeschlossene Gruppen stellt je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Vertreter.

Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt vier Jahre, dauert aber bis zur Neuwahl.

Ein Vertreter kann das Mandat für nur eine Abteilung, Freizeitgruppe oder angeschlossene Gruppe wahrnehmen.

3. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- Genehmigungen der Jahresberichte.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- Genehmigung des Haushaltsplans.
- Bestätigung der Ausschüsse und ihrer Ordnungen.
- Entlastung des Vorstandes.

Satzung der Turnverein Neuhausen 1893 e. V.

- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Revisoren.
- Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit dies mehr als 50% des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins (ohne Abteilungsbeiträge) ausmacht.
- Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages, der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen.
- Festsetzung und Beschluss über die Mittelzuweisung an die Abteilungen (Beitragsrückflusssystem).
- Beschlussfassung über die Ehrenordnung, die Jugendordnung (§ 8.4) und der Haushalts- und Kassenordnung (§ 13.5).
- Beschlussfassung über Anträge.

§12 Vorschriften für die Vertreterversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Vertreterversammlung durchgeführt, sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in der örtlichen Presse (Derzeit Metzinger Reutlinger Generalanzeiger und Metzinger Uracher Volksblatt).
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vertreterversammlung.
4. Die Tagesordnung sowie eingegangene Anträge werden mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung den Vertretern zugesandt.
5. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
6. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, Stimmenenthaltung werden nicht gezählt.

7. Über den Verlauf der Vertreterversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Außerordentliche Vertreterversammlungen können stattfinden:
 - a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der gewählten Vertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
 - c) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften, wie zu den ordentlichen Versammlungen.

§13 Der Vorstand

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden.
 - Zwei untereinander gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, (1. + 2. Stellvertreter).
 - Bis zu vier weitere untereinander gleichberechtigte Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für einen nicht gewählten stellvertretenden Vorsitzenden oder für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB kann die Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Bei der Wahl nicht besetzte oder vorzeitig freigewordene Ämter von „weiteren Vorstandsmitgliedern“ kann der Hauptausschuss mit Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten Vertreterversammlung kommissarisch besetzen.

4. Es werden gewählt:

der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und bis zu zwei „weiteren Vorstandsmitgliedern“ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl; alle übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Wahl auf ein zuvor kommissarisch geführtes oder vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt erfolgt jeweils für die nach normalem Wahlturnus verbleibende Amtszeit.

Im Protokoll der Vertreterversammlung sind die Namen aller Vorstandsmitglieder und die Amtszeiten, für die sie gewählt sind, festzuhalten.

Satzung der Turnverein Neuhausen 1893 e. V.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die durch die Vertreterversammlung ergangenen Beschlüsse aus. Die Geschäftsverteilung des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltsplan.
6. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§14 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Abteilungsleitern.
- den Sprechern der Freizeitgruppen.
- dem Jugendsprecher und dem Jugendleiter.
- dem Vorstand.

Der Hauptausschuss behandelt die Vereinsangelegenheiten und beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Bedarf jedoch einmal vierteljährlich einzuberufen.

§15 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind für den jeweiligen Aufgabenbereich bestimmte Vorstandsmitglieder.

§16 Abteilungen

1. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung. Eine Abteilung kann durch Hauptausschuss der Abteilungsstatus entzogen werden, wenn kein Abteilungsausschuss gebildet werden kann. Sie wird dann behandelt wie eine Freizeitgruppe. Eine Abteilung wird ferner aufgelöst, wenn die ordentliche Abteilungsversammlung dies mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt und die darauf folgende nächste Vertreterversammlung diesen Beschluss bestätigt.

2. Jede Abteilung wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen, umfasst jedoch mindestens den Abteilungsleiter, sowie dessen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Jede Abteilung regelt Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetrieb selbständig. Sie ist jedoch an grundsätzliche Beschlüsse, welche die Vertreterversammlung oder der Hauptausschuss erlässt gebunden. Die Abteilungen erhalten finanzielle Mittel nach einem von der Vertreterversammlung genehmigten Schlüssel zugewiesen.

Satzung der Turnverein Neuhausen 1893 e. V.

Daneben können die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben, die sie selbst beschließen. Sie können eine Kasse führen welche der Prüfung durch die gewählten Revisoren des Vereins unterliegen.

4. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Vertreterversammlung statt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in der örtlichen Presse (Derzeit Metzinger Reutlinger Generalanzeiger und Metzinger Uracher Volksblatt).

Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Ausschussmitglieder,
- Entlastung der Ausschussmitglieder,
- Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter (gem. § 11.1),
- Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen und Zusatzaufnahmegebühren),
- Die Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats und –haushaltes.
- Entlastung

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen.

Von den Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Abteilungsversammlungen mit übergeordneter oder regionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden, insbesondere dann, wenn Beschlussgegenstand einer Abteilungsversammlung die Gründung von Spielgemeinschaften, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder ähnliche Entscheidungen sind.

5. Die Abteilungen dürfen sich selbst oder den Verein lediglich im Rahmen ihres beschlossenen Jahreshaushaltes verpflichten.

§17 Freizeitgruppen und angeschlossene Gruppen

1. Der Verein kann bestimmte Sport- oder Bewegungsformen in Freizeitgruppen anbieten und ausüben. Freizeitgruppen sind unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Für jede Freizeitgruppe wird ein Leiter berufen, der die Freizeitgruppe zu betreuen hat. Der Leiter einer Freizeitgruppe hat keine Vertretungsbefugnis. Die Bildung einer Freizeitgruppe und die Bestätigung des Leiters erfolgt durch Hauptausschussbeschluss.

2. Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gruppen regeln einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Verein, so denn diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§18 Rechnungsprüfung

Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Jährlich wird ein Revisor gewählt. Zum Revisor können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören (§ 9, 3 und 4).

Die Revisoren sind für die Prüfung aller Kassen, einschließlich der Abteilungskassen zuständig. Alle Kassen sind sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist der Vertreterversammlung vorzulegen.

Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für die Beschlussfassung ist § 10, 3. maßgebend. Für den Fall der Auflösung sind von der, die Auflösung bestimmenden, Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Bad Urach, Landgericht Tübingen.

§21 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens bzw. durch die Finanzbehörde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Vertreter- und Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen am 15. Juni 2011
Vereinsregister Nr. 336